

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 05.02.2025

## und Antwort des Senats

### - Drucksache 22/17852 -

**Betr.: Rechtsstaat am Limit? Der Fall des polizeibekanntens Intensivtäters Firas A.**

**Einleitung für die Fragen:**

*Firas A., ein syrischer Staatsangehöriger, der 2015 nach Deutschland kam, steht im Mittelpunkt zahlreicher schwerwiegender Straftaten. Trotz mehrfacher Festnahmen und klarer Beweislage bleibt er auf freiem Fuß. Dies sorgt für zunehmende Verunsicherung in der Bevölkerung und wirft Fragen zur Effizienz der Justiz in Hamburg auf.*

*Ermittlungen ergaben, dass Firas A. mehrfach strafrechtlich in Erscheinung trat, darunter wegen:*

*Sachbeschädigung an 245 Fahrzeugen mit erheblichem Sachschaden,*

*Besitz verbotener Waffen,*

*Fahrens ohne Fahrerlaubnis,*

*Todesdrohungen gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber,*

*einem Raubüberfall auf eine 84-jährige Frau, die schwer verletzt wurde.*

*Trotz dieser massiven Delinquenz und mehrerer Festnahmen wird Firas A. immer wieder freigelassen. Laut Berichten hat selbst die Ergreifung auf frischer Tat keine dauerhafte Inhaftierung nach sich gezogen. Dies wirft Fragen zur Praxis der Justiz auf, insbesondere im Umgang mit Intensivtätern.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen A. und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Eine hier vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 8. Januar 2025 enthält folgende mitteilungsfähigen Eintragungen:

1.

Entscheidungsdatum: 29. November 2022

entscheidende Behörde: Amtsgericht Hamburg-St. Georg

rechtskräftig seit: 20. Dezember 2022

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis in vier Fällen

Angewendete Vorschriften: Strafgesetzbuch (StGB) § 69a, § 53, StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1

zusätzliche Angaben: 90 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

2.

Entscheidungsdatum: 2. Januar 2023

entscheidende Behörde: Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

rechtskräftig seit: 12. Januar 2023

Tatbezeichnung: Urkundenfälschung

Angewendete Vorschriften: StGB § 267 Abs. 1, § 74

zusätzliche Angaben: 50 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

3.

Entscheidungsdatum: 13. Januar 2023

entscheidende Behörde: Amtsgericht Tostedt

rechtskräftig seit: 10. Februar 2023

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Angewendete Vorschriften: Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1

zusätzliche Angaben: 30 Tagessätze zu je 40,00 EUR Geldstrafe

4.

Entscheidungsdatum: 19. Januar 2023

entscheidende Behörde: Amtsgericht Oranienburg

rechtskräftig seit: 31. März 2023

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne die erforderliche Fahrerlaubnis

Angewendete Vorschriften: StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1

zusätzliche Angaben: 30 Tagessätze zu je 40,00 EUR Geldstrafe

5.

Entscheidungsdatum: 13. April 2023

entscheidende Behörde: Amtsgericht Ludwigslust

rechtskräftig seit: 12. Mai 2023

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne die erforderliche Fahrerlaubnis

Angewendete Vorschriften: StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1

zusätzliche Angaben: 20 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe

6.

Entscheidungsdatum: 4. Juli 2023

entscheidende Behörde: Amtsgericht Lübeck

rechtskräftig seit: 26. Juli 2023

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Urkundenfälschung

Angewendete Vorschriften: StGB § 267 Abs. 1, § 52, § 69a, StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1

zusätzliche Angaben: 120 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

7.

Entscheidungsdatum: 18. September 2023

entscheidende Behörde: Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

rechtskräftig seit: 29. September 2023

zusätzliche Angaben: 200 Tagessätze zu je 20,00 EUR Geldstrafe

Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe

Einbezogen wurde die Entscheidung vom 2. Januar 2023 (Amtsgericht Hamburg-Wandsbek)

Einbezogen wurde die Entscheidung vom 29. November 2022 (Amtsgericht Hamburg-St. Georg)

Einbezogen wurde die Entscheidung vom 13. Januar 2023 (Amtsgericht Tostedt)

Einbezogen wurde die Entscheidung vom 19. Januar 2023 (Amtsgericht Oranienburg)

Einbezogen wurde die Entscheidung vom 13. April 2023 (Amtsgericht Ludwigslust)

8.

Entscheidungsdatum: 24. Juli 2024

entscheidende Behörde: Amtsgericht Hamburg-St. Georg

rechtskräftig seit: 1. August 2024

Tatbezeichnung: Körperverletzung und unerlaubtes Führen eines Schlagrings in Tateinheit mit Bedrohung

Datum der (letzten) Tat: 22. Februar 2023

Angewendete Vorschriften: StGB § 241 Abs. 1, § 223 Abs. 1, § 74, § 53, § 52, Waffengesetz (WaffG) § 54, § 52 Abs. 3 Nr. 1

zusätzliche Angaben: 90 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Im Zuständigkeitsbereich des Senats hat der A. keine Haftstrafen verbüßt. Die „Verhängung eines Haftbefehls“ und damit Freiheitsentziehungen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren stellen einen Grundrechtseingriff dar, der an die dafür von der Strafprozessordnung vorgegebenen strengen Voraussetzungen (§§ 112 ff. StPO) gebunden ist. Über deren Vorliegen und damit über die Anordnung von Untersuchungshaft entscheiden Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit.

Dem A. wurden Flüchtlingseigenschaften i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zuerkannt, woraufhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt worden ist. Seit dem 2. Dezember 2021 ist die Person im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Gem. § 53 Abs. 3a AufenthG darf ein Ausländer, der die Rechtsstellung eines subsidiär Schutzberechtigten genießt, nur bei Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen werden. Der Hamburg Service hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Straffälligkeit informiert und um die Feststellung gebeten, ob der Schutzstatus widerrufen wird. Eine Antwort steht aus.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung des in Hamburg wohnhaft gemeldeten A. liegen aufgrund des Schutzstatus nicht vor.

Mit Stand 6. Februar 2025 ist A. vom Landeskriminalamt (LKA 1) nicht als Intensivtäter ausgeschrieben.

Personen, die die Voraussetzungen für die Ausschreibung als Intensivtäter nicht mehr erfüllen, müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen aus der Vorsorgedatei Intensivtäter gelöscht werden. Eine retrograde Suche nach bereits gelöschten Datensätzen ist nicht möglich. Zu den Kriterien zur Ausschreibung einer Person zum Intensivtäter siehe Drs. 21/13453.

Im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA wird nicht erfasst, ob es sich bei der beschuldigten Person um einen Intensivtäter handelt. Zur Beantwortung der Frage müssten daher sämtliche Verfahren der Staatsanwaltschaft beigezogen und händisch ausgewertet werden. Eine solche Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe hierzu Drs. 22/15909.

Die Bearbeitung von Verfahren gegen Intensivtäter erfolgt abhängig vom Tatvorwurf in einer allgemeinen oder speziellen Abteilung der Staatsanwaltschaft. Im Rahmen der Fallbearbeitung findet eine Priorisierung unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs, der Dringlichkeit, des Umfangs der Ermittlungen und der Wahrscheinlichkeit erneuter Tatbegehungen statt. Je häufiger eine Person in Erscheinung getreten ist, desto mehr ist die Herbeiführung freiheitsentziehender Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

In den Spezialabteilungen der Staatsanwaltschaft werden bestimmte Deliktsbereiche konzentriert bearbeitet. Sinn und Zweck dieser Aufteilung ist es - neben der Spezialisierung der Dezernentinnen und Dezernenten in der jeweiligen Rechtsmaterie - sicherzustellen, dass ähnlich gelagerte Delikte in einem Zuständigkeitsbereich konzentriert werden. Dadurch wird die Strafverfolgung effektiviert, auch, aber nicht nur hinsichtlich Intensivtätern. Innerhalb sämtlicher Bereiche wird grundsätzlich die sogenannte Vorbefassungsregelung beachtet. Diese soll sicherstellen, dass Mehrfachtäter möglichst durch diejenigen Dezernentinnen und Dezernenten bearbeitet werden, die bereits innerhalb eines Zeitraums von maximal 24 Monaten mit der beschuldigten Person vorbefasst waren. Dies wird im Turnus regelmäßig bereits bei der Eintragung in MESTA erkannt.

Angesichts der bereits vorhandenen, auf eine effektive Strafverfolgung ausgerichteten Sonderzuständigkeiten gibt es weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei den Gerichten eine weitere Sonderzuständigkeit, die allein an das polizeiliche Kriterium „Intensivtäter“ anknüpft.

Die Ermittlungen in dem in der Vorbemerkung des Fragestellers genannten Verfahren bezüglich der Sachbeschädigungen an mehreren Kraftfahrzeugen dauern an. Die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens ist von Gesetzes wegen erst nach Erhebung einer öffentlichen Klage vorgesehen (§§ 403 ff. StPO). Verletzte ermöglicht das Adhäsionsverfahren, ihre zivilrechtlichen (Schadensersatz-)Ansprüche gegen Beschuldigte ausnahmsweise im Strafverfahren geltend zu machen. Im Ermittlungsverfahren ist eine derartige Möglichkeit nicht vorgesehen. Ob Verletzte oder andere Anspruchsteller bereits zivilrechtlich Schadensersatzansprüche gegen den A. im Zusammenhang mit diesen Tatvorwürfen geltend gemacht haben, ist dem Senat nicht bekannt.

Die Ermittlungen in dem in der Vorbemerkung des Fragestellers genannten Verfahren zum Nachteil der älteren Dame sind abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft hat Anklage zum Schöffengericht u. a. wegen des Vorwurfs des Raubs in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung erhoben. Der Senat sieht in diesem Zusammenhang nach Abwägung der beteiligten Interessen aufgrund der hier gebotenen Achtung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen davon ab, Angaben zu personenbezogenen Erkenntnissen über die Betroffene und ihren Gesundheitszustand zu machen.

Grundsätzlich können Verletzte von Gewaltstraftaten einen Antrag auf soziale Entschädigung nach Sozialgesetzbuch XIV stellen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Wo befindet sich der genannte Firas A. gegenwärtig?*
- Frage 2:** *Ist oder war Firas A. als Intensivtäter registriert? Falls ja, seit wann und aufgrund welcher Kriterien?*
- Frage 3:** *Welche Straftaten hat Firas A. seit seiner Einreise 2015 begangen? (Bitte nach Art der Straftat, Jahr und strafrechtlichem Ausgang aufschlüsseln.)*
- Frage 4:** *Wurde Firas A. in Deutschland rechtskräftig verurteilt? Falls ja, wann und aufgrund welcher Delikte?*
- Frage 5:** *Falls keine rechtskräftigen Verurteilungen vorliegen: Woran scheiterten bisherige Anklageerhebungen oder Verfahren?*
- Frage 6:** *Hat Firas A. bereits Haftstrafen in Deutschland verbüßt? Falls ja, wann und aufgrund welcher Delikte? Falls nein, warum nicht?*
- Frage 7:** *Welche rechtlichen Hürden verhinderten in diesem Fall die Verhängung eines Haftbefehls oder die Untersuchungshaft?*
- Frage 8:** *Wie lange dauert es durchschnittlich, bis gegen polizeibekannte Intensivtäter Anklage erhoben wird und ein Verfahren beginnt?*
- Frage 9:** *Welche Maßnahmen trifft die Justiz, um Verfahren gegen Intensivtäter zu beschleunigen? Gibt es hierfür spezifische Programme oder Sonderzuständigkeiten?*
- Frage 10:** *Wie viele solcher Fälle gab es in den letzten drei Jahren in Hamburg, in denen Intensivtäter trotz mehrfacher Festnahmen immer wieder freigelassen wurden?*
- Frage 11:** *Sind die 245 Autobesitzer für ihre Schäden entschädigt worden? Falls nein, warum nicht?*
- Frage 12:** *Wurde Firas A. in irgendeiner Weise zur finanziellen Verantwortung für die verursachten Sachschäden herangezogen? Falls nein, warum nicht?*
- Frage 13:** *Wie ist der aktuelle gesundheitliche Zustand des überfallenen 84-jährigen Opfers? Wird sie betreut oder entschädigt?*
- Frage 14:** *Welche Lehren zieht die Justiz aus diesem Fall, um zu verhindern, dass Intensivtäter wiederholt straffällig werden, ohne dass abschreckende Konsequenzen folgen?*
- Frage 15:** *Wie lautet der asylrechtliche Status von Firas A.?*
- Frage 16:** *Gab es in der Vergangenheit Versuche, Firas A. auszuweisen oder abzuschieben? Falls nein, warum nicht? Falls ja, woran scheiterte die Abschiebung?*
- Frage 17:** *Plant der Senat die Abschiebung von Firas A.? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wann und in welches Land?*

Siehe Vorbemerkung.